Zeitschrift: Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2009)

Heft: 1

Artikel: Die ÖREBKV im Kontext des Bundesrechts

Autor: Kettiger, Daniel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die ÖREBKV im Kontext des Bundesrechts

■ Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wird hauptsächlich durch die ÖREBKV¹ geregelt. Diese Verordnung stellt allerdings nicht die alleinige Rechtsgrundlage für den Kataster dar. Der Kataster ist auch in rechtlicher Hinsicht im Gesamtkontext des Geoinformations- und Grundbuchrechts zu betrachten. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wo sich die Rechtsgrundlagen für den ÖREB-Kataster finden.

- Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4
- ² Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62
- ³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210
- ⁴ Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV); SR 510.620

Die ÖREBKV als Teil des Geoinformationsrechts

Auf Gesetzesstufe ist der ÖREB-Kataster in Artikel 16 bis 18 des Geoinformationsgesetzes (GeoIG)² geregelt (vgl. Kästchen Seite 12). Zu Artikel 17 GeolG (Rechtswirkung) und Artikel 18 GeolG (Haftung) bestehen keine Ausführungsbestimmungen; das GeolG regelt diese Fragen abschliessend. Bezüglich der Haftung für die Registerführung verweist Artikel 18 GeolG allerdings vollumfänglich auf die Regelung der Haftung für die Grundbuchführung in Artikel 955 des Zivilgesetzbuches (ZGB)3. Die Rechtspraxis zu Artikel 955 ZGB wird deshalb sinngemäss auf die Katasterführung anzuwenden sein. Dabei ist zu beachten, dass Artikel 18 GeolG nur die Haftung für die Registerführung, nicht aber die Haftung für falsche Katasterdaten an sich regelt. Die Grundlage für die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen findet sich in Artikel 34 GeolG. Die Finanzierung des Katasters hat ihre gesetzliche Grundlage in Artikel 39 GeolG.

Der ÖREB-Kataster hat nur eine Auswahl von Geobasisdaten des Bundesrechts, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen, zum Inhalt. Welche Geobasisdatensätze Inhalt des Katasters sind, ist in der entsprechenden Spalte des Geobasisdatenkatalogs im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV)⁴ ersichtlich (vgl. Abb. 1).

Beim ÖREB-Kataster handelt es sich grundsätzlich um einen Geodienst mit besonderen Eigenschaften und Qualifikationen (Art. 9 ÖREBKV). Folglich findet auf den Kataster grundsätzlich der allgemeine Teil des Geoinformationsrechts Anwendung. Soweit die ÖREBKV keine besonderen Vorschriften enthält, gelten deshalb auch

für den Kataster die Regelungen der GeolV (vgl. Art. 1 Abs. 2 ÖREBKV). Eine enge Verknüpfung besteht zwischen der Regelung zur Informationstiefe des Katasters (Art. 4 ÖREBKV) und den Regelungen zu den Datenmodellen (Art. 9 GeolV) und Darstellungsmodellen (Art. 11 GeolV). Bei jenen Geobasisdaten des Bundesrechts, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sind, muss die zuständige Fachstelle des Bundes bei der Festlegung des Daten- bzw. Darstellungsmodells zusätzlich festlegen, welche Geobasisdaten, die sich auf die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beziehen, im Lagebezug der amtlichen Vermessung bereitgestellt und dargestellt werden müssen (Art. 4 Abs. 2 ÖREBKV).

Die Abgrenzung zum Grundbuch

Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des ZGB nicht im Grundbuch angemerkt werden (Art. 16 Abs. 1 GeoIG). Der Gesetzgeber ging beim Erlass dieser Regelung bereits von der neuen Regelung des Artikels 962 ZGB aus. Der neue Artikel 962 ZGB ist von beiden Räten definitiv verabschiedet (siehe Kästchen Seite 12), die Schlussabstimmung der betreffenden ZGB-Revision wird aber voraussichtlich erst im Dezember 2009 stattfinden und die Revision wird wohl erst auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Die Abgrenzung geht davon aus, dass grundsätzlich alle für ein bestimmtes Grundstück verfügten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden, die übrigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen damit Gegenstand des Katasters sind bzw. vom Bundesrat als Inhalt des Katasters bezeichnet werden können (Art. 16 Abs. 2 GeoIG, vgl. auch Abb. 2).

Abb.1: Geobasisdaten, die Inhalt des Katasters sind

Bezeichnung	Rechtsgrund- lage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs.1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenz- daten	ÖREB Kataster	Zugangsbe- rechtigungs- stufe	Download- Dienst	Identifikator
Nutzungsplanung (kantonal/ kommunal)	SR <i>700</i> Art.14, 26	Kantone [ARE]		X	А	×	73

Da absehbar ist, dass diese Abgrenzung nicht immer klar vorgenommen werden kann, wurde in Artikel 80a der Grundbuchverordnung (GBV)⁵ eine Kollisionsnorm geschaffen, mit der verhindert werden soll, dass durch redundante Informationen Missverständnisse entstehen können. Bei öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt werden sollen und gleichzeitig Gegenstand des ÖREB-Katasters sind, besteht die Anmerkung in einem blossen Hinweis auf den Kataster. Diese Regelung könnte etwa bei Nutzungsübertragungen zur Anwendung gelangen, die durch Sonderbauvorschriften zu einem Überbauungsplan (Sondernutzungsplan) für mehrere Grundstücke festgelegt werden, gleichzeitig aber auch als Auflage in der Baubewilligung angeführt werden. Da die GBV zurzeit einer Totalrevision unterzogen wird, wird sich diese Regelung ab dem Jahr 2012 voraussichtlich in einer anderen Rechtsnorm des Grundbuchrechts wiederfinden.

Daniel Kettiger

Rechtsanwalt, Mag. rer. publ. Redaktor des neuen Geoinformationsrechts, Bern info@kettiger.ch



Art. 16 GeolG: Gegenstand und Form

- ¹ Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerkt werden.
- ² Der Bundesrat legt fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind.
- ³ Die Kantone k\u00f6nnen zus\u00e4tzliche eigent\u00fcmerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters geh\u00f6ren.
- ⁴ Der Kataster wird im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht.
- Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität, Methoden und Verfahren fest.

Art.17 GeolG: Rechtswirkung

Der Inhalt des Katasters gilt als bekannt.

Art. 18 GeolG: Haftung

Die Haftung für die Führung des Katasters richtet sich nach Artikel 955 des ZGB.

Neuer Art. 962 ZGB

- Das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe muss eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen.
- ² Fällt die Eigentumsbeschränkung dahin, so muss das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlassen. Bleibt das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe untätig, so kann das Grundbuchamt die Anmerkung von Amtes wegen löschen.
- ³ Der Bundesrat legt fest, in welchen Gebieten des kantonalen Rechts die Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden müssen. Die Kantone können weitere Anmerkungen vorsehen. Sie erstellen eine Liste der Anmerkungstatbestände und teilen sie dem Bund mit.

Abb. 2: Abgrenzung

Grundbuch/ÖREB-Kataster

⁵ Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch; SR 211.432.1